

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor

Karlsruhe, 1843

IV. Zur Gepäckstaxe

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

- 2) Die Fahrt von Karlsruhe, Abends 6 Uhr, mit dem um 8 Uhr 30 Min. nach Würzburg, und um 9 Uhr 30 Min. nach Darmstadt und Frankfurt abgehenden Gilwagen.

c. Zu Mannheim.

Die Fahrt von Karlsruhe Morgens 10 Uhr 30 Min., mit dem um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, und die Fahrt von Karlsruhe Nachmittags 3 Uhr 15 Min. mit dem um 6 Uhr Abends nach Mainz abgehenden Dampfschiffe.

II. Zur Personentaxe.

- 1) Bei den Wagen I. II. und III. Klasse können ganze Wagenabteilungen genommen werden, deren Preis bei der II. und III. Klasse nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Personen fassenden Abteilungen I. Klasse aber nur für 7 Plätze berechnet wird. Den Inhabern solcher Wagenabteilungen ist die Mitnahme von 2–3 (bei kleineren Abteilungen) resp. 4–6 (bei größeren Abteilungen) unerwachsenen Personen über die Zahl der bei gewöhnlicher Besetzung zahlbaren Plätze gestattet.
- 2) Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr bestimmt sind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
- 3) Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen besonderen Raum auf dem Wagenstuhle einnehmen, auch die Reisenden nicht auf sonstige Weise belästigen, dürfen in soweit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachsenen Person befördert werden, wird nur eines derselben taxfrei belassen, die übrigen bezahlen die Personentaxe, beziehungsweise die nachstehende moderirte Taxe.
Kinder von 4–12 Jahren dürfen in die I. II. und soweit Fahrbillets auf die Stehwagen ausgegeben werden, III. Klasse mit einem Fahrbillet der zunächst niedrigeren Klasse in die höhere aufgenommen werden.

III. Zum Tarif für Beförderung von Equipagen.

- 1) Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Klasse zu lösen.
- 2) Die Beförderung von Fuhrwerken findet vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht statt.
- 3) Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht sein; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit darauf gezählt werden will.
- 4) Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

IV. Zur Gepächtaxe.

- 1) Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäch frei; für das weitere Gewicht ist die obige Uebergewichtstaxe zu entrichten.
- 2) Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer; für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
- 3) Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäch bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweißbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepächs 1 fl. 30 fr. vergütet.
- 4) Traglasten, welche nicht in Reisegepäch bestehen, und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.
- 5) Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäch zu einem höhern Werthe, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle ein halbes pCt. des angegebenen Werths ohne Rücksicht auf Entfernung als Garantietaxe in Berechnung kommt.